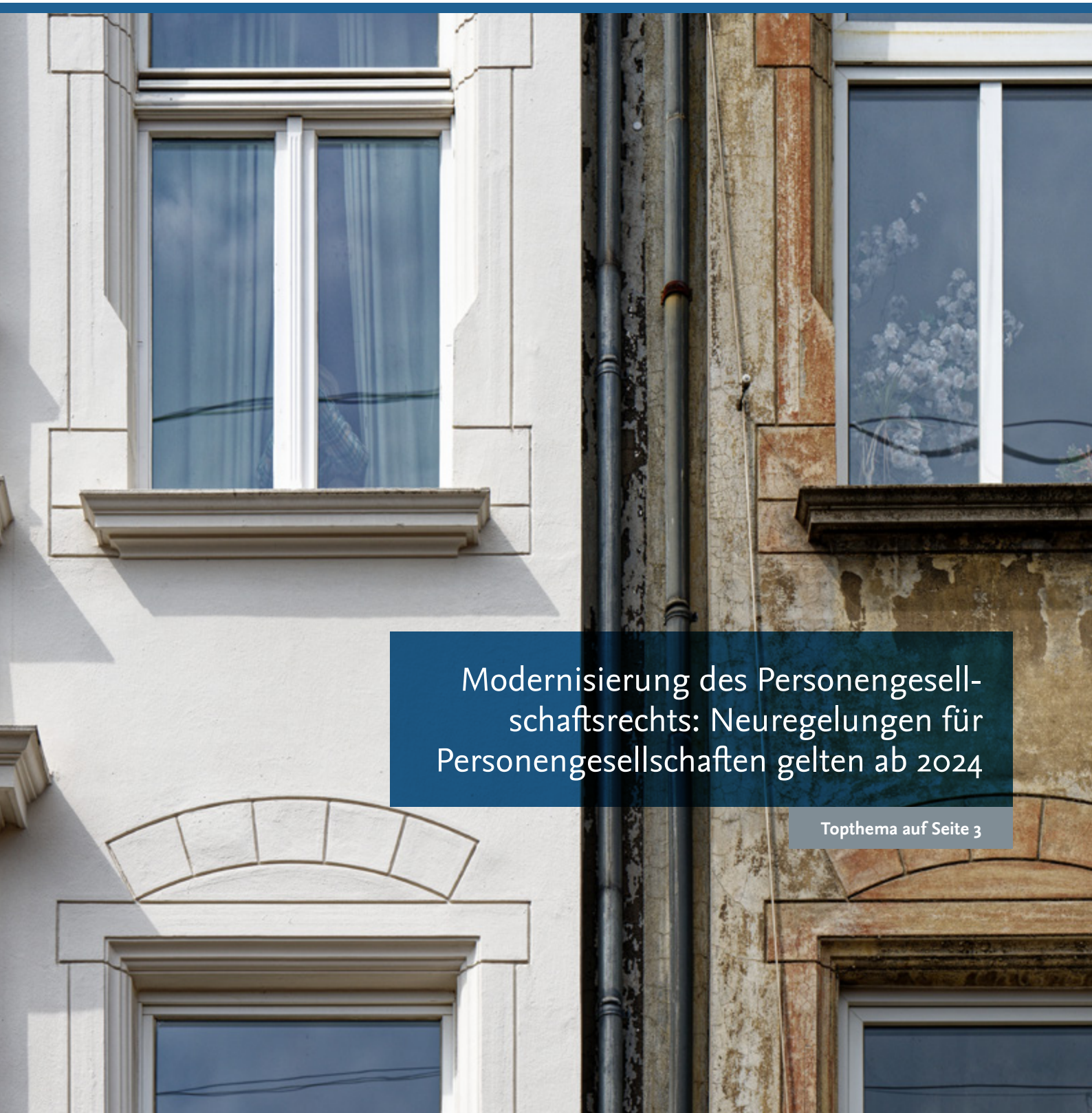


RWT *kompakt*



Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Neuregelungen für Personengesellschaften gelten ab 2024

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts:
Neuregelungen für Personengesellschaften
gelten ab 2024

Seite 4

Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen:
Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Seite 4

Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als
steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Seite 4

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit:
Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

Seite 5

Update: Rechnung der Zukunft

Seite 5

IT aus dem Nähkästchen: Pareto-Prinzip in
der IT- und Cyber Sicherheit

Seite 6

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung
auch für Mieter

Seite 6

Wachstumschancengesetz in der Pipeline

Seite 6

Steuerfahndung erhält Daten von Online-
Vermietungsportal

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Neuregelungen für Personengesellschaften gelten ab 2024

GbR-Neuregelungen

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde das **Recht der Personengesellschaften** reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden zahlreiche Bestimmungen geändert oder neu eingefügt. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt **zum 1. Januar 2024 in Kraft**. Daher sollte in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und in welchem Umfang **Handlungsbedarf** besteht.

Rechtsfähigkeit

Die **Rechtsfähigkeit der als Außengesellschaft auftretenden GbR** ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 2001 (Az. II ZR 331/00) anerkannt. Die neu gefassten §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernehmen dies und gehen daher von der Rechtsfähigkeit der GbR aus. Das bedeutet, die GbR kann am Rechtsverkehr mit der Befugnis teilnehmen, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Von der rechtsfähigen GbR ist die nicht rechtsfähige GbR abzugrenzen. Für diese reinen Innengesellschaften ohne eigenes Gesellschaftsvermögen enthalten die §§ 740 ff. BGB spezielle Regelungen.

Gesellschaftsregister

Für rechtsfähige GbRs wurde **mit dem Gesellschaftsregister** ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen. Dieses Register ist öffentlich und kann von **jedermann eingesehen** werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter. Der Gesellschafterkreis wird somit durch die Eintragung publik. Wird die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, so hat sie zwingend den Rechtsformzusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ im Rechtsverkehr zu führen.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grund-

sätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Jedoch ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (z. B. Marken- oder Patentrechte). Es ist somit anhand des Tätigkeitsfeldes der GbR zu überprüfen, ob aufgrund der vorgenannten Rechtsgeschäfte eine Eintragung nicht doch erforderlich wird.

Es wird zudem in der Praxis erwartet, dass in manchen Fällen der Geschäftsverkehr aus Gründen der höheren Rechtssicherheit eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister von den Gesellschaften verlangt.

Für alle eingetragenen GbRs wird die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten zum **Transparenzregister** ab dem 1. Januar 2024 Pflicht.

Die Pflicht, die Gesellschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen ins Handelsregister eintragen zu lassen, bleibt durch das Gesellschaftsregister unberührt und kann dazu führen, dass ein Wechsel des zuständigen Registers notwendig wird (Statuswechsel).

GbR-Gesellschafter müssen für eine Registrierung rechtzeitig tätig werden

Bei den Registrierungen Anfang 2024 ist mit einer verlängerten Bearbeitungsdauer zu rechnen. Daher sollte bei beabsichtigten Rechtsgeschäften, die eine Eintragung im Gesellschaftsregister voraussetzen, eine Eintragung frühzeitig geplant und der Vorbereitungszeitraum berücksichtigt werden.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Einkommensteuergesetz eingeführt. In der Praxis wartete man auf ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung, das nun veröffentlicht wurde.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Nach § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt: Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben. Dennoch entschied das Finanzgericht Düsseldorf, dass Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer steuerpflichtige Betriebseinnahmen sind. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

Auch wenn Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen im dreizehnwöchigen Referenzzeitraum zutreffend beitragsfrei ausgezahlt worden sind, unterliegt der auf sie entfallende Anteil des Urlaubsentgelts der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. So lautet eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Update: Rechnung der Zukunft

In der *RWTkompakt* Juli 2023 haben wir über die verpflichtende Einführung von E-Rechnungen in Deutschland berichtet. Nun wurde der erste Gesetzentwurf veröffentlicht, welcher die Einführung regeln soll.

Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen vor

Ab Januar 2025 erhält die E-Rechnung gegenüber der Papierrechnung den Vorrang. Eine E-Rechnung wird hierbei definiert als eine in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Außerdem muss sie den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU (CEN-16931) entsprechen. Alle anderen Formate, wie die Papierrechnung oder Rechnungen in einem anderen elektronischen Format gelten fortan als „sonstige Rechnungen“. Bislang benötigte der Rechnungssteller für den Versand einer E-Rechnung die Zustimmung des Empfängers. Diese Vorgabe entfällt zukünftig.

Das **Jahr 2025** soll als Übergangsphase ausgestaltet werden. Der leistende Unternehmer hat in diesem Jahr ein Wahlrecht, entweder E-Rechnungen, Papierrechnungen oder mit Zustimmung des Rechnungsempfängers sonstige elektronische Rechnungen zu erstellen. Das bedeutet aber auch, dass Unternehmen im B2B-Bereich den **Empfang von E-Rechnungen** aus dem Inland sicherstellen müssen.

Mit **Jahresbeginn 2026** ist die Verpflichtung zur **elektronischen Rechnungsstellung** angedacht. Dabei müssen die E-Rechnungen noch nicht im endgültigen elektronischen Format der EU (CEN-Norm 16931) ausgestellt werden. Für per EDI (Electronical Data Interchange) übermittelte Rechnungen gilt eine Übergangszeit von drei Jahren, vorausgesetzt der Rechnungsempfänger stimmt dem EDI-Verfahren zu. E-Rechnungen, die der CEN-Norm entsprechen sind erst in 2028 obligatorisch vorgesehen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

IT aus dem Nähkästchen: Pareto-Prinzip in der IT- und Cyber Sicherheit

Was ist wirklich in Bezug auf die Herstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus in einem Unternehmen wichtig? Diese Frage wird unseren IT-Beratern oft gestellt. Häufig um das begrenzte IT-Budget bestmöglich zu nutzen. Für die Budgettrunden benötigt man gute Argumente, um durchzudringen.

Um die Fragen zu beantworten, müssen wir uns vergegenwärtigen welche Angriffsvektoren bei Hackern genutzt werden. Ein Großteil der Angriffe findet heute über Phishing(-Mails) statt, denn diese sind sehr effektiv und zugleich kostengünstig. Sie basieren auf reiner Wahrscheinlichkeitsrechnung: Wenn 1 von 1000 Benutzern auf einen Link klickt und Dateien mit Schadcode

oder seine Passwörter offenbart, ist der Zugang zum Unternehmensnetzwerk sichergestellt. Danach folgt die Suche nach hochprivilegierten Benutzern, um dauerhaft eine Hintertür zum Unternehmen aufzubauen. Ab hier ist es nur eine Frage der Zeit bis ein Erpressungsschreiben ein Unternehmen erreicht.

Das Pareto-Prinzip in der IT-Sicherheit

Das Pareto-Prinzip besagt, dass etwa 80 % der Ergebnisse mit 20 % des Aufwands erreicht werden können, während die restlichen 20 % der Ergebnisse 80 % des Aufwands erfordern. Um Zeit und damit Geld zu sparen, ist es also notwendig, Prioritäten im Sinne des Pareto-Prinzip zu setzen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd geltend machen können – und zwar auch dann, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Wachstumschancengesetz in der Pipeline

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ veröffentlicht (Bearbeitungsstand: 14.07.2023).

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

Die Steuerfahndung Hamburg hat von einem Vermittlungsportal für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, damit sie die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abgleichen können. Es liegen Daten zu Vermietungsumsätzen von rund 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde Euro vor.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)



Lucy by ThriveDX – Produktvorstellung Phishing & Trainingsportal

RWT-Webinar am 13. September 2023

[Mehr erfahren](#)



Das internationale Steuerrecht in der Betriebsprüfung

RWT-Webinar am 21. September 2023

[Mehr erfahren](#)



Steuergestaltung 2023 – Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am 27. September 2023

[Mehr erfahren](#)



Umsatzsteuer-Trends 2023 – Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 17. Oktober 2023
und am 9. November 2023

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.